

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
vom 28.11.2013**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 06.12.2016 folgende Änderung der Abwassersatzung vom 28.11.2013 beschlossen:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 2

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3

§ 3 (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ im Rahmen des § 46 Abs. 1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 4

§ 5 (Befreiungen)

erhält folgende Fassung:

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 5

§ 6 (Allgemeine Ausschlüsse)

Abs. 2 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 6

§ 7 (Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung)

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Schließt der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 7

§ 11 (Grundstücksbenutzung)

erhält folgende Fassung:

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 8

§ 21 (Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster)

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach

Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ auf dessen Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 9

§ 38 (Gebührenmaßstab)

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 10

§ 43 (Höhe der Abwassergebühren)

erhält folgende Fassung:

(1)Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab dem 01.01.2017 € 3,25

(2)Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

ab dem 01.01.2017 € 0,89

§ 11

§ 47 (Anzeigepflicht)

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 12

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Abwassersatzung vom 28.11.2013 unverändert in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 07.12.2016

Der Gemeinderat:

Hinterseh
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 26/2016 vom 22.12.2016.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 23.12.2016.

Titisee-Neustadt, den 23.12.2016
Im Auftrag

Graf, Stadtkämmerer